

Informationsschreiben* zur Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen des Lehramts an Berufskollegs (LABG 2009/2016)

Allgemeine Informationen:

- Nachgewiesen werden müssen insgesamt 52 Wochen Praktika
- Mindestens 26 Wochen bis zur Anmeldung der Masterarbeit
- **Wichtig:** Das Berufsfeldpraktikum und die fachpraktischen Tätigkeiten werden separat anerkannt! Die Anerkennung des BFPs erfolgt durch die Seminarleitung des Begleitseminars.

Kriterien für die Zuordnung der Fachpraktika:

- ✓ Die möglichen Bereiche für die Fachpraktika sind S. 2 zu entnehmen.
 - ✓ Das Feld „frühe Kindheit“ muss mit mind. 8 Wochen abgedeckt werden.
 - ✓ In zwei weiteren Bereichen (nach Wahl) müssen ebenso mind. 8 Wochen nachgewiesen werden.
 - ✓ Im Feld „Andere Sozialpädagogische Dienste“ können max. 13 Wochen angerechnet werden.
- ➔ **Insgesamt müssen 52 Wochen Praktika** bis zum Antritt des Referendariats absolviert worden sein!

Grundsätze für die Anerkennung:

- ❖ Das Praktikum muss mind. 4 Wochen am Stück erfolgen (Vollzeitwoche)
- ❖ **ODER:** In einem Umfang von 8 Wochen in Teilzeit
- ❖ **Ausnahme:** Anerkennung von Nebenjobs (im Bereich der Sozialpädagogik), die über 1 Jahr ausgeübt wurden
 - ➔ Umfang dabei mind. 1x pro Woche zweistündig
- ❖ **Abgeschlossene Berufsausbildungen im Sozialpädagogischen Bereich** wie z.B. Sozialpädagoginnen (FH), Heilerziehungspfleger/Innen, Sozialhelfer/Innen, Sozialassistent/Innen werden in dem Umfang angerechnet, wie im Rahmen der eigenen Ausbildung Praxisphasen absolviert wurden.
- ❖ **Die Ausbildung zum/r staatl. anerkannten Erzieher/in** wird im vollen Umfang von 52 Wochen angerechnet.
- ❖ **Auslandspraktika** werden ebenso anerkannt, sofern ein nachvollziehbarer Nachweis vorliegt.
- ❖ **Ferienfreizeiten:** Nicht mehr als 40 Stunden die Woche anerkennbar. Problem ist hier oft das Stückprinzip, meist also nur anrechenbar, wenn Kontinuität vorliegt.
- ❖ **Jugendarbeit/Jugendgruppenarbeit in Vereinen** (bspw. Sportvereine, Pfadfinderschaft, Kirchengruppen): Anerkennung max. im Umfang von 6 Wochen für den 2. Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit möglich, insbesondere bei langjähriger Kontinuität, sofern die Tätigkeit nicht länger zurückliegt und eigenverantwortliche Leitung von Gruppen stattfindet.
- ❖ **Ein Ehrenamt im sozialpädagogischen Bereich** kann nur in einem Umfang von max. 6 Wochen angerechnet werden. Mehrere Ehrenämter werden jeweils einzeln anerkannt.

❖ **Anerkennung der Erziehungszeiten minderjähriger Kinder:**

Voraussetzung für die Anerkennung: Nachweis eines 4-wöchigen Praktikums in einer Kita.

Für die Anrechnung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Meldebestätigung des Kindes (Daraus muss eindeutig hervorgehen, dass das Kind im eigenen Haushalt gemeldet ist und betreut wird.)

Hinweis: Eine Anrechnung kann mit bis zu 6 Monaten erfolgen.

❖ **Anerkennung von Pflegezeiten pflegebedürftiger Angehöriger:**

Für die Anerkennung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ✓ Nachweis von der Pflegeversicherung, dass die namentlich genannte Person, von Ihnen gepflegt/betreut wird.

Hinweis: Eine Anrechnung kann mit bis zu 6 Monaten erfolgen.

Die Fachpraktika können in folgenden Handlungsfeldern erbracht werden:

Handlungsfelder	Beispiele für mögliche Praktika:
Pädagogik der frühen Kindheit §22SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindertageseinrichtungen, ▪ Tagesmütter/ -väter
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Maßnahmen der Freizeit, bildungs-, und erholungsorientierten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendhaus ▪ OGS
Hilfen zur Erziehung Hoheitliche Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe (Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53bis 58 SGB VIII und Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren (Jugendgerichtshilfe) gemäß §§ 50 bis 52 SGB VIII oder sozialadministrative und planerische Arbeitsfelder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tagesgruppen, ▪ Einrichtungen über Tag und Nacht, ▪ betreute Wohnformen, ▪ intensive pädagogische Einzelfallbetreuung, ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII) ▪ Beim Jugendamt ▪ Im Kinderschutz
Andere Sozialpädagogische Dienste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heil- und sonderpädagogische Tageseinrichtungen ▪ Gerontologische Einrichtungen wie Altenbildung, Altenhilfe

*Alle hier gemachten Angaben dienen lediglich der Information und besitzen keinerlei Rechtsgültigkeit.

Hinweise zur Bescheinigung:

Für die Anerkennung Ihrer geleisteten sozialpädagogischen Tätigkeiten können Sie entweder einen Nachweis aus Ihrer Praktikumeinrichtung/Arbeitsstelle vorlegen oder das Formular der TU-Dortmund verwenden. Entscheidend ist, dass die Bescheinigung folgende Informationen enthält:

- ✓ Vor- und Nachname der Person + Geburtsdatum
- ✓ Name und Adresse der Einrichtung
- ✓ Praktikumszeitraum / Zeitraum der Beschäftigung
- ✓ Wöchentliche Stundenanzahl / Gesamtsumme der absolvierten Stunden
- ✓ Kurze und erkenntnisreiche Tätigkeitsbeschreibung (der sozialpädagogische Bezug muss deutlich sein)
- ✓ Datum, Unterschrift und Stempel der Einrichtung

Wichtig: Bitte prüfen Sie vor dem Einreichen Ihrer Dokumente, ob Ihre Bescheinigungen diese Informationen enthalten.

Gültig für das Sose 2021

Der Weg zur Anerkennung:

1. **Besuch der Beratungssprechstunde – Cansu Arslan**

Sprechzeiten während der Vorlesungszeit: ~~mittwochs 12-13.30 Uhr~~ Raum: 1.324

Wichtig: Tragen Sie sich hierfür bitte in die Liste rechts neben der Tür ein. Bitte bringen Sie Ihre Bescheinigungen/Nachweise zu den absolvierten Praktika mit.

Kontakt bei Fragen: orga.sozialpaedagogik.fk12@tu-dortmund.de

Voraussetzung: Erst die vollständige Anerkennung der 52 Wochen in der Sprechstunde an der TU!

2. **Abschließende Anerkennung der 52 Wochen beim Landesprüfungsamt in Essen** für den Antritt des Vorbereitungsdienstes.

→ **Unterlagen zur Anerkennung:** Kopie der Praktikumsunterlagen, Zeugnisse/Nachweise

Postadresse: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Außenstelle Essen

V15 R 02 G, Universitätsstr. 15, 45141 Essen

Kontaktpersonen:

Fr. Sibel David: 0201 – 183 7382

Mail: sibel.david@pa.nrw.de

Fr. Kornelia Mailath: 0201 – 183 7362

Mail: kornelia.mailath@pa.nrw.de

Aktuelles Vorgehen zur Corona-Zeit:

1. Schicken Sie Ihre Praktikumsunterlagen per Mail (gescannt im pdf-Format) an folgende Adresse: orga.sozialpaedagogik.fk12@tu-dortmund.de
 2. Fügen Sie bitte folgende Angaben mit hinzu:
 - Vollständiger Name:
 - Matrikelnummer:
 - Geburtsdatum:
 - Geburtsort:
 - Studienordnung:
 - Fächerkombination:
 3. Im Anschluss erfolgt eine Rückmeldung/ Ausstellung der Bescheinigung durch Frau Tessa-Marie Menzel
- Hinweis:** Aufgrund der aktuellen Situation und des hohen Aufkommens ist eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen zu berücksichtigen.

Corona - Sonderregelung für Masterstudierende der Sozialpädagogik

Die Corona-Pandemie stellt sowohl Dozierende als auch Studierende vor zahlreiche Herausforderungen. Insbesondere das Ableisten der **fachpraktischen Tätigkeit (52 Wochen)** ist aufgrund der bundesweiten Corona-Maßnahmen erschwert. Im Sinne der Master-Studierenden bieten wir bereits seit Anfang der COVID19-Pandemie eine ergänzende Alternative zur fachpraktischen Tätigkeit an:

Studierende, die sich im **Masterstudiengang der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik** befinden und aufgrund der COVID19-Pandemie keine fachpraktischen Tätigkeiten absolvieren konnten und aktuell nicht können, haben die **Möglichkeit ein Äquivalent** zu erbringen. Als Äquivalente sind praxisbezogene Studien denkbar, deren Ergebnisse verschriftlicht und in Form eines Berichts eingereicht werden. Dies können zum Beispiel Internet-Recherchen, Telefonbefragungen oder Expertengespräche sein. Dadurch können Studierende im Masterstudiengang ein Präsenzpraktikum durch einen Bericht ersetzen. Diese Möglichkeit richtet sich vorrangig an Studierende, welche sich am Ende ihres Studiums befinden und den Antritt des Vorbereitungsdienstes anstreben. Die **Regelung galt bereits für das SS und WS 2020/2021 und wird für das SS 2021 verlängert**. Um konkrete Absprachen bezüglich des Berichts zu treffen, wenden Sie sich bitte direkt an **Prof. Uwe Uhlendorff (02317557102)**.

Zudem hat die TU Dortmund bereits am 28.04.2020 den § 22 Abs. 5 der Masterprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge vorläufig außer Kraft gesetzt, nach der Studierende für die Anmeldung der Masterarbeit 6 Monate fachpraktische Tätigkeiten nachweisen müssen.